

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



*Recht Kost P*

E i n g a n g  
24. Juli 2006  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockert u. a.

Az.: 6 A 3853/03

verkündet am 21.06.2006  
Wortmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: libanesisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stockert,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 444/05SR09 -

g e g e n

den Landkreis Hildesheim, vertreten durch die Landrätin,  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, [REDACTED]

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausweisung.

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Littmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 8. Oktober 2001 und der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Hannover vom 6. August 2003 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, die Aufenthaltsbefugnis des Klägers als Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG zu verlängern.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Geldbetrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

### Tatbestand

Der Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger. Er wendet sich mit der Klage gegen seine Ausweisung und Androhung der Abschiebung aus dem Bundesgebiet. Zugleich begehrt er die Verpflichtung des Beklagten zur Verlängerung seines Aufenthaltstitels.

Der Kläger verließ den Libanon mit seiner Ehefrau [REDACTED] und acht gemeinsamen Kindern am 25. April 1985 auf dem Luftweg. Über den Flughafen Berlin-Schönefeld gelangte er nach Helmstedt, wo er sich am 27. April 1985 als Asylbewerber meldete und mit seiner Ehefrau am 1. Mai 1985 bei der Grenzschutzstelle Helmstedt für sich und seine Kinder Asylanträge stellte. Dabei gaben die Eheleute zur Niederschrift der Grenzschutzstelle Helmstedt ihre Staatsangehörigkeit mit „ungeklärt“ an. Bei der Asylantragstellung wies sich der Kläger mit einem libanesischen Reiseausweis (Laissez Passer), ausgestellt am 23. Januar 1979 in Beirut aus. Seine Ehefrau wies sich und die darin eingetragenen Kinder ebenfalls mit einem Laissez Passer, ausgestellt in Beirut am 4. April 1985, aus. In den Reiseausweisen war die Nationalität der Ausweisinhaber mit „à l'étude“ angegeben. Als Geburtsdatum des Klägers war darin das Jahr 1940, für seine Ehefrau das Jahr 1942 eingetragen. Die Reiseausweise galten für mehrere Reisen und enthielten den hinzugefügten Vermerk der libanesischen Generaldirektion der Sicherheit (Sûreté Générale), dass die Ausweise auch für eine Rückkehr in den Libanon gültig waren.

Angaben zu ihrer Volkszugehörigkeit machten die Eheleute, die ausweislich des Vermerks auf der Niederschrift zum Asylbegehren des Schreibens nicht mächtig waren, im Asylverfahren und in der Folgezeit vor der Ausländerbehörde nicht. Im Erfassungsbogen der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAsT) Braunschweig erklärten sie am 2. Mai 1985, libanesischer Staatsangehöriger zu sein und in Beirut geheiratet zu haben. Ihre persönliche Anhörung vor dem Bundesamt wurde in arabischer Sprache durchgeführt. Dabei

wurden der Kläger und seine Ehefrau weder zu ihrer Volkszugehörigkeit noch zu ihrer Herkunft befragt. In dem Bescheid vom 12. Januar 1988, mit dem die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, ging das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge davon aus, dass es sich bei den Asylsuchenden um arabische Volkszugehörige aus dem Libanon mit ungeklärter Staatsangehörigkeit handelte. Nach Abschluss des Asylverfahrens wurde der Aufenthalt des Klägers und seiner Familie im Bundesgebiet zunächst geduldet.

Die libanesischen Reiseausweise des Klägers und seiner Ehefrau wurden in der Folgezeit von der libanesischen Botschaft bis Oktober 1995 verlängert. Der Kläger, seine Ehefrau und deren gemeinsame Kinder erwarben im Jahre 1994 im Wege der Sammeleinbürgerung aufgrund des Dekrets Nr. 5247 die libanesisch Staatsangehörigkeit. Seit dem 6. Oktober 1995 ist der Kläger, seit dem 15. Juli 1996 seine Ehefrau im Besitz eines libanesischen Nationalpasses.

Am 25. Oktober 1990 beantragte der Kläger beim seinerzeit zuständigen ehemaligen Landkreis Hannover die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage der Bleiberechtsregelung in dem Runderlass (RdErl) des Niedersächsischen Innenministeriums (MI) vom 18. Oktober 1990 (52.31-12231/1-1-1; nicht veröffentlicht). Dabei gab der Kläger in dem Erlaubnis Antrag als Geburtsort wiederum Beirut und als jetzige Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ an. Daraufhin hatte der Landkreis Hannover am 2. November 1990 dem Kläger und auf deren Antrag auch seiner Ehefrau und seinen Kindern eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese galt nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes (AuslG) am 1. Januar 1991 gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG als Aufenthaltsbefugnis fort und war zunächst von dem (ehemaligen) Landkreis Hannover und später von dem Beklagten mehrfach verlängert worden, zuletzt am 22. November 1999 bis zum 6. Juli 2000. In dem Vordruck des im Jahre 1991 gestellten Verlängerungsantrags hatte der Kläger unter der Rubrik Staatsangehörigkeit den Eintrag „Libanon“ angegeben. Die übrigen schriftlichen Verlängerungsanträge enthielten insoweit wieder die Angabe „ungeklärt“. Dieselben Angaben finden sich in den Vordrucken der Verlängerungsanträge für die Ehefrau und Kinder des Klägers, wobei die letzten schriftlichen Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen vom 27. Oktober 1993 datieren. Aus der Zeit nach der anschließenden Abgabe der Ausländerakten an den Landkreis Hildesheim finden sich in dessen Verwaltungsvorgänge keine schriftlichen Verlängerungsanträge für den Kläger, seine Ehefrau und seine Kinder.

Nachdem der Kläger am 28. Juni 2000 erneut mündlich die Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis beantragt hatte, wies der Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 8. Oktober 2001 mit unbefristeter Wirkung aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Zugleich lehnte der Beklagte eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers ab. Der Beklagte forderte den Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm für den Fall, dass er dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen sollte, die Abschiebung in den Libanon oder in einen anderen Staat an.

Der Beklagte führte zur Begründung seines Bescheides aus, der Kläger werde nach § 45 Abs. 1 AuslG ausgewiesen, weil er in zweifacher Hinsicht einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Sinne von § 46 Nr. 2 AuslG begangen habe. Zum einen habe der Kläger hinsichtlich seiner Personalien und seiner Herkunft unrichtige Angaben gemacht und damit den Straftatbestand des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG erfüllt.

Nach der Identifizierung von bislang angeblich staatenlosen Kurden aus dem Libanon als tatsächlich türkische Staatsangehörige durch die Polizei in Bremen, habe er, der Beklagte, Ermittlungen gegen den Kläger bezüglich seiner Staatsangehörigkeit aufgenommen. Im Rahmen einer Hausdurchsuchung sei bei ihm ein an den "Landkreis Stadthagen" (Landkreis Schaumburg) gerichtetes anonymes Schreiben sicher gestellt worden, in dem der in Stadthagen lebende [REDACTED] bezichtigt werde, tatsächlich der türkische Staatsangehörige [REDACTED] zu sein. Bei diesem handele es sich nach den weiteren Ermittlungen des Beklagtes um einen Sohn des Bruders des Klägers, [REDACTED], mithin um einen Neffen des Klägers. Daraufhin sei das Türkische Generalkonsulat in Hannover gebeten worden, anhand der bislang ermittelten Registerdaten einen entsprechenden Registerauszug zu übersenden. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen müsse nunmehr festgestellt werden, dass es sich bei dem Kläger um den türkischen Staatsangehörigen [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1945 in [REDACTED] in der Türkei, handele. Ein entsprechender Registerauszug liege dem Beklagten vor. Die ermittelte Familienstruktur habe der Kläger im Wesentlichen auch namentlich bestätigt. Auffällig sei dabei die Übereinstimmung der von ihm genannten Vornamen mit denen in dem türkischen Registerauszug. Die im Libanon beantragte und durchgeführte Einbürgerung sei mit Personalien erfolgt, die sich der Kläger zu einem nicht mehr bestimmbareren Zeitpunkt bei der Auswanderung aus der Türkei in den Libanon zugelegt habe, um ausländerrechtlichen Maßnahmen des libanesischen Staates zu entgehen. Da ein großer Teil der Bevölkerung im Südosten der Türkei, vor allem in der Provinz Mardin, die arabische Sprache beherrsche und spreche, sei es auch dem Kläger möglich gewesen, unauffällig bis zu seiner Ausreise im Libanon zu leben. Daraus folge, dass der Kläger bereits im Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet und bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis türkischer Staatsangehöriger gewesen sei, was er verschwiegen habe.

Zum anderen habe der Kläger bis heute in erheblichem Umfang Sozialhilfemittel erhalten. Diese Leistungen habe er unberechtigt in Anspruch genommen, da er bei Angabe seiner richtigen Personalien und seiner wahren Herkunft weder von dem Abschiebestopp für den Libanon noch von der Bleiberechtsregelung vom 18. Oktober 1990 begünstigt worden wäre, sondern vielmehr nach erfolglosem Abschluss seines Asylverfahrens mit einer Rückführung in die Türkei habe rechnen müssen. Durch die unberechtigte Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen habe der Kläger mithin auch den Straftatbestand des Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt.

Unabhängig von der Sperrwirkung der Ausweisung komme eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers nach dem Runderlass des Nds. MI vom 16. August 2001 nicht in Betracht, weil der Kläger über seine Identität getäuscht habe.

57

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 22. Oktober 2001 Widerspruch.

Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens teilte das türkische Generalkonsulat in Hannover dem Beklagten mit, dass [REDACTED] mit Beschluss vom 7. Mai 2001 wegen Nichtableistung des Wehrdienstes aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sei. Die Staatsanwaltschaft Hildesheim stellte ein gegen den Kläger geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB) gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts ein.

Ferner ordnete die Kammer mit Beschluss vom 7. Februar 2002 - 6 B 4580/01 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis sowie die Androhung der Abschiebung an. Diese Entscheidung änderte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. Juni 2002 - 10 ME 38/02 - unter Zurückweisung der Beschwerde des Beklagten im Übrigen dahingehend ab, dass die aufschiebende Wirkung nur bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides angeordnet wurde. Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe wird auf die vorgenannten Beschlüsse verwiesen.

Nach Abschluss dieser Verfahren begründete der Kläger seinen Widerspruch im Wesentlichen wie folgt:

Es liege nach wie vor kein Nachweis dafür vor, dass er mit dem in dem türkischen Register eingetragenen [REDACTED] identisch sei. Selbst wenn dieses der Fall sein sollte, spreche nichts dafür, dass er jemals in der Türkei gelebt habe. Der Beklagte messe nur dem Auszug aus dem türkischen Nüfus-Register eine Urkundsfunktion zu, lasse dieses aber für die vorgelegten libanesischen Urkunden nicht gelten, weil der Beklagte den libanesischen Behörden insoweit Nachlässigkeit unterstelle. Seine Familie des Klägers sei zumindest seit 1958 im Libanon durchgängig registriert gewesen. Andernfalls wäre sie im Jahre 1994 nicht in den Genuss der Sammeleinbürgerung gekommen. Der Beklagte habe bisher die in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts aufgezeigten weiteren Ermittlungen zu den Hintergründen der vorliegenden Registerauszüge nicht angestellt. Festzuhalten bleibe allerdings, dass nach Auskunft des türkischen Generalkonsulats Register- eintragungen auch ohne Mitwirkung der Familienangehörigen oder Betroffenen möglich seien. Auch habe der Beklagte nicht versucht, in Erfahrung zu bringen, wie die Registrierung der Familie [REDACTED] im Libanon erfolgt und dass er dort geboren und aufgewachsen sei. Außerdem lägen weiterhin keine Beweise für die von dem Beklagten angenommenen Verwandtschaftsverhältnisse vor.

Die ehemalige Bezirksregierung Hannover wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 6. August 2003 als unbegründet zurück. In den Gründen des Widerspruchsbescheids führte die Bezirksregierung aus, dass der Kläger mit dem im türkischen Personenstandsregister eingetragenen Herrn [REDACTED] identisch sei und die türkische Staatsangehörigkeit besitze. Diese Feststellung stütze sich nicht nur auf den vor-

liegenden Registerauszug, sondern auch auf die Angaben des Klägers und von Familienangehörigen. Die von dem Kläger gemachten Angaben über die Vornamen seiner Geschwister stimmten mit den im Register in der Türkei eingetragenen Namen der Kinder der Eheleute [REDACTED] der Großeltern des Klägers, überein. Der Kläger selbst habe anlässlich eines Gesprächs in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit am 10. Oktober 2002 zugegeben, in der Türkei geboren und erst später in den Libanon gegangen zu sein. Der Kläger habe danach davon Kenntnis gehabt, dass er möglicherweise türkischer Staatsangehöriger sei. Deshalb wäre es seine Obliegenheit gewesen, hierzu eigene Nachforschungen anzustellen. Bei rechtzeitiger Kenntnis der Behörden von der türkischen Staatsangehörigkeit wäre der Kläger nicht unter die Zielgruppe der Bleiberechtsregelung 1990 gefallen, weil Kurden mit aufklärbarer Staatsangehörigkeit nicht unter den Erlass des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 fielen.

Der Kläger hat am 11. September 2003 Klage erhoben.

Zur Begründung macht der Kläger geltend, dass er die Behörden nicht über eine türkische Staatsangehörigkeit oder seinen Namen getäuscht habe. Er habe bis zum Verlassen des Libanon dort unter dem Namen [REDACTED] gelebt, mit diesem Namen die libanesischen Staatsangehörigkeit erlangt und sich in Deutschland gemeldet. Unter diesem Namen seien seine Familienangehörigen auch in dem früheren Siedlungsgebiet der Türkei bekannt gewesen. Ob er aufgrund seiner Abstammung eventuell eine türkische Staatsangehörigkeit haben könnten und in türkischen Registern ein anders lautender türkischer Name fortbestehe, was er seinerzeit nicht gewusst habe, sei für das Asylverfahren irrelevant gewesen. Denn das Bundesamt hätte mangels entsprechender Nachweise für eine türkische Staatsangehörigkeit ohnehin nicht geprüft, ob einer Abschiebung in die Türkei nach Hindernisse entgegenstünden, wenn er und seine Ehefrau im Asylverfahren diesbezügliche Angaben gemacht hätten. Im Übrigen sei ein striktes Bewusstsein von Staatszugehörigkeit in seinem Verwandtenkreis ohnehin nicht vorhanden. Jedenfalls habe er nicht daran gedacht, dass er aufgrund seiner Abstammung aus einem Gebiet der Türkei gegebenenfalls eine türkische Staatsangehörigkeit haben könnten.

Selbst wenn er der in dem türkischen Personenstandsregister eingetragene [REDACTED] wäre und er danach die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt erlangt hätte, so wäre ihm seinerzeit im Rahmen der Bleiberechtsregelung gleichwohl als Kurde aus dem Libanon die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Damals hätten sich den deutschen Behörden entsprechende Überlegungen, hierzu Aufklärungen durchzuführen, nicht gestellt. Es wäre eine Umkehrung des seinerzeit geäußerten politischen Willens, nunmehr bekannte Fakten zum Anlass zu nehmen, nach weit über zehn Jahren die seinerzeitige Aufenthaltsgewährung wieder rückwirkend aufzuheben.

Aus dem bei der Hausdurchsuchung gefundenen anonymen Schreiben ergebe sich nichts anderes. Der in dem Schreiben genannte [REDACTED] alias [REDACTED] sei ein Cousin der Ehefrau seines Sohnes [REDACTED] der nach der Eheschließung Kenntnis von der türkischen Abstammung des [REDACTED] erfahren habe.

59

Im Übrigen trägt der Kläger unter Bezugnahme auf die Klagebegründung im Verfahren seines Sohnes [REDACTED] (6 A 3691/03) vor, dass er und seine Ehefrau zu keiner Zeit die türkische Staatsangehörigkeit besessen hätten, denn bei den in dem vorliegenden türkischen Registerauszug mit dem Namen [REDACTED] eingetragenen Personen handele es sich nicht um Angehöriger seiner Familie. Aus diesem Grund könne die Frage, ob die Bleiberechtsregelung aus dem Jahre 1990 auch Kurden aus dem Libanon mit türkischer Staatsangehörigkeit umfasse, offen bleiben. Ebenso wie seine Ehefrau sei auch er im Libanon geboren und dort vor dem Jahr 1958 als staatenloser Libanese registriert worden.

Auch habe er weder selbst eine Eintragung in ein türkisches Register vornehmen lassen, noch jemanden damit beauftragt. Deshalb wäre seine Eintragung in das Register nicht wirksam, denn diese sei ausweislich des vorgelegten Registerauszugs am 7. November 1975 erfolgt, als er bereits volljährig gewesen sei und niemand ohne seine ausdrückliche Vollmacht eine wirksame Eintragung hätte vornehmen können. Seinerzeit habe er aber mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen älteren Kindern im Libanon gelebt. Allein die Ähnlichkeiten zwischen den sehr gebräuchlichen Vornamen im Register und seinen Eltern und Geschwistern bewiesen eine türkische Staatsangehörigkeit nicht.

Darüber hinaus sei der Registerauszug offensichtlich unrichtig, denn es sei nicht nachvollziehbar, warum der eingetragene [REDACTED] am 7. November 1975 eingetragen wurde, die nachfolgend eingetragenen Personen [REDACTED] und [REDACTED] jedoch bereits am 2. Dezember 1958 sowie am 30. Juli 1973. Bereits aus diesem Grund könne der Registerauszug nicht korrekt sein. Als [REDACTED] in der Türkei am 7. November 1975 im Alter von 30 Jahren im Nüfus-Register als ledig und ohne Kinder registriert worden sei, sei er bereits seit 15 Jahren im Libanon verheiratet gewesen sei und habe eigene Kinder gehabt. Schließlich stimme der Inhalt des dem Beklagten vorliegenden Registerauszugs auch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen der Familie [REDACTED] überein. Er, der Kläger, habe insgesamt sieben Brüder und Schwestern. Darunter befinde sich aber kein Bruder namens [REDACTED] oder [REDACTED], ebenso wenig sei er mit einem [REDACTED] oder einem [REDACTED] alias [REDACTED] verwandt. Die Person, die sich als [REDACTED] ausgabe, sei weder sein Bruder noch ein Sohn seines verstorbenen Bruders [REDACTED]. Nicht stimmig sei auch die Zuordnung seines Bruders [REDACTED] zu dem im Registerauszug eingetragenen [REDACTED] der dort nur als drittältestes Kind nach [REDACTED] und [REDACTED] aufgeführt werde. Unstimmig sei es auch, dass der Beklagte den 1952 geborenen Bruder [REDACTED] jetzt dem im Registerauszug eingetragenen [REDACTED] zuordne, während dort tatsächlich ein [REDACTED] eingetragen sei, allerdings mit dem Geburtsjahr 1926.

Die Eintragungen in die Personenstandsregister würden jedoch gemäß Art. 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. 403 nur dann als Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit gelten, wenn eindeutig feststehe, dass es sich bei den eingetragenen Personen auch um die "betreffenden Personen" handele und wenn die Eintragung wirksam sei. Dies sei aber hinsichtlich seiner Person nicht der Fall. Ein möglicher Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit bei seinen Verwandten sei dagegen bedeutungslos, da Verwandte durch Eheschließung oder durch langjährigen Aufenthalt in der Türkei die türkische Staatsangehörigkeit erhalten könnten.

Seine Ehefrau [REDACTED] sei als mittlerweile in den libanesischen Staatsverband eingebürgerte ehemalige Staatenlose aus dem Libanon in kein türkisches Personenstands-

register eingetragen. Die vom Beklagten behauptete Verwandtschaft seiner Ehefrau mit dem angeblich türkischen Staatsangehörigen [REDACTED], der allenfalls ihr Halbbruder sei, sei kein geeignetes Indiz für ihre türkische Staatsangehörigkeit. Denn [REDACTED] habe ausweislich des Gesprächsvermerks der Stadt Neuss vom 29. September 2000 selbst erklärt, dass seine Halbschwester A [REDACTED] tatsächlich [REDACTED] mit Nachnamen heiße und libanesischer Staatsangehöriger sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 8. Oktober 2001 und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Hannover vom 6. August 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Aufenthaltsbefugnis des Klägers als Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG zu verlängern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und sein Vorbringen in den Verfahren des Sohnes des Klägers, [REDACTED] die Auffassung, dass der Kläger den vorliegenden Indizien zufolge die türkische Staatsangehörigkeit besitze. Er falle deshalb nicht unter die Bleiberechtsregelung vom 18. Oktober 1990, so dass eine Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis nach § 99 Abs. 1 AuslG ausgeschlossen sei.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht habe mit Urteil vom 20.05.2003 -- 11 LB 35/03 - entschieden, dass der in Ziffer 2.1 der Bleiberechtsregelung 1990 genannte Personenkreis der "Kurden aus dem Libanon" nur staatenlose Kurden bzw. Kurden mit ungeklärter Staatsangehörigkeit erfassen sollte, nicht jedoch Kurden mit einer nachgewiesenen türkischen Staatsangehörigkeit. Der Kläger falle nicht unter den Personenkreis der staatenlosen Kurden bzw. Kurden mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon.

Der Kläger besitze aber die türkische Staatsangehörigkeit. Er sei in einem türkischen Register eingetragen und habe im Rahmen einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 19. September 2001 diverse Geschwister genannt, deren Namen sich im türkischen Register wiederfänden. Aufgrund der Vielzahl der Geschwister könne mit nahezu 100%iger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Übereinstimmung auf einem Zufall beruhe. Eine Schwester des Klägers [REDACTED] alias [REDACTED] habe im Rahmen einer polizeilichen Anhörung diverse Geschwister genannt, die sich auch im türkischen Register wiederfänden. [REDACTED] habe ferner angegeben, in der Türkei geboren zu sein. Sie sei inzwischen mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 9. März 2006 wegen mittelbarer Falschbeurkundung in zwei Fällen zu einer Bewährungsstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Der Urteilsbegründung sei zu entnehmen, dass es sich bei [REDACTED] nach Überzeugung des Gerichts tatsächlich um eine türkische Staats-



54

angehörige handele, die bewusst wahrheitswidrige Angaben hinsichtlich ihrer Identität und Staatsangehörigkeit zur Erlangung eines Aufenthaltstitels gemacht habe. Auch die bei der Stadt Hameln gemachten Angaben des Bruders des Klägers, [REDACTED] alias [REDACTED] zu seinen Geschwistern stimmten mit den Angaben im türkischen Register überein. Ein anderer, bereits 1992 verstorbener Bruder des Klägers, [REDACTED] alias [REDACTED] habe bei seiner Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens einen Bruder namens [REDACTED] genannt. In einem Umverteilungsantrag werde ein weiterer Bruder namens [REDACTED] genannt. In diesem Zusammenhang sei bemerkenswert, dass [REDACTED] die Niederschrift zu seinem Asylantrag mit "[REDACTED]" unterschrieben habe, welches der türkischen Schreibweise seines Namens entspreche. Es müsse bezweifelt werden, dass sich der Kläger seit 1958 im Libanon aufgehalten habe. So habe sein Sohn [REDACTED] im Rahmen eines in den hiesigen Dienst-räumen geführten Gespräches am 10. Oktober 2002 erklärt, sein Vater sei in der Türkei geboren und später in den Libanon gegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten der Verfahren 6 A 3853/03, 6 B 3854/03, 6 A 3691/03 und 6 B 4580/01, der zu diesen Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (Beiakten A bis C) sowie der Beiakten zu dem Klageverfahren des Sohnes / [REDACTED] des Klägers (6 A 3691/03; Beiakten A - B) verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 8. Oktober 2001 ist in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Hannover vom 6. August 2003 rechtswidrig.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Ausweisung mit dem Recht in Einklang steht, ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, hier des Widerspruchsbescheids vom 6. August 2003, abzustellen.

Die Ausweisungsverfügung des Beklagten, die auch nach der am 1. Januar 2005 erfolgten Änderung des Aufenthaltsrechts mit dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wirksam bleibt (§ 102 Abs. 1 AufenthG) stützt sich auf § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Nr. 2 AuslG des Ausländergesetzes (AuslG), wonach unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Ausländers und seiner Familienangehörigen (§ 45 Abs. 2 AuslG) ausgewiesen werden kann, wer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat.

Die danach in das Ermessen der Behörde gestellte Ausweisungsentscheidung ist von dem Beklagten rechtsfehlerhaft getroffen worden, denn die von ihm angenommenen Ausweisungsgründe liegen tatsächlich nicht vor.

Soweit der Beklagte die Ausweisung auf den Ausweisungstatbestand des § 46 Nr. 2 AuslG gestützt und dazu im angefochtenen Bescheid die Auffassung vertreten hat, der Kläger habe hinsichtlich seiner Personalien und seiner Herkunft unrichtige Angaben gemacht und damit den Straftatbestand des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG erfüllt, liegt ein Rechtsverstoß des Klägers nicht vor.

Dabei ist es rechtlich unerheblich, dass der von dem Beklagten für gegeben erachtete Rechtsverstoß erst seit der Neufassung des § 92 AuslG mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) in Absatz 2 Nr. 2 geregelt ist, denn zuvor war dieselbe Strafvorschrift bereits in § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG enthalten. Auch lässt sich den angefochtenen Bescheiden im Wege der Auslegung noch ausreichend entnehmen, dass der Beklagte dem Kläger nicht nur solche falsche Angaben zu seinen Personalien und seiner Herkunft bzw. seiner Staatsangehörigkeit vorwerfen wollte, die dieser im Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet und bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis gemacht haben soll. Hierfür spricht, dass sich der mit Falschangaben zur Person verbundene weitere Tatvorwurf des Sozialhilfebetrugs erkennbar auch auf die Zeit nach dem Jahre 1990 bezieht.

Allerdings können diese Strafvorschriften des AuslG nur Handlungen erfassen konnte, die seit ihrem In-Kraft-Treten durch das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) am 1. Januar 1991 begangen worden sind (§ 1 StGB ). Außerdem erfassen die §§ 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG schon tatbestandsmäßig keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die zur Absicherung des Aufenthalts als Asylbewerber gemacht werden.

Ob die Angaben des Klägers zu seiner Person und seiner Staatsangehörigkeit, die er vor dem 1. Januar 1991 gemacht hatte, im Jahre 2003 noch als Ausweisungsgrund in Gestalt eines Verstoßes gegen die vor dem 1. Januar 1991 geltende Strafvorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (AuslG 1965) herangezogen werden dürfen, nachdem diese Vorschrift mit dem AuslG vom 9. Juli 1990 (BGBl. I. S. 1354) aufgehoben worden war, ist zweifelhaft. Denn § 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 normierte einen wesentlich weiteren Straftatbestand. Er stellte es abweichend von den nach dem 31. Dezember 1990 geltenden Strafvorschriften der §§ 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG unter Strafe, dass ein Ausländer unrichtige oder unvollständige Angaben machte oder benutzte, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen. Daraus war während der zeitlichen Geltung des § 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 geschlossen worden, dass diese Strafvorschrift auch unrichtige oder unvollständige Angaben während eines Asylaufenthalts erfasste (vgl. Kloesel/Christ, Dt. Ausländerrecht, 2. Aufl. § 47 AuslG Erl. 10 m.w.N.). Auf einen solchen Rechtsverstoß nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 hat der Beklagte seine Ausweisungsverfügung aber gerade nicht gestützt.

Im Ergebnis kann es aber dahingestellt bleiben, ob der Beklagte ein Verhalten des Klägers aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991 ermessensfehlerfrei als Ausweisungsgrund berücksichtigen durfte, da auch für diese Zeit die Tatbestände der als Rechtsverstöße in Betracht kommenden Strafvorschriften der §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nicht erfüllt sind.

Hinsichtlich der sowohl von dem Beklagten als von der Widerspruchsbehörde als tragender Ausweisungsgrund angenommenen Täuschung des Klägers über seine Identität durch Verwendung von „Alias-Personalien“ scheidet die Annahme eines Rechtsverstößes schon daran, dass der Kläger insoweit weder im Asylverfahren noch gegenüber den zuständigen Ausländerbehörden unrichtige noch unvollständige Angaben gemacht hat.

Die Begründung der angefochtenen Bescheide zeigt, dass der Beklagte und die Widerspruchsbehörde die unbestimmten Rechtsbegriffe Identität und Staatsangehörigkeit undifferenziert verwenden und deshalb unzulässig gleichsetzen. Im Unterschied zur Identität berührt die Staatsangehörigkeit nicht die Merkmale, sondern die rechtlichen Eigenschaften einer Person. Das wird daran deutlich, dass es nichts an der Identität einer Person ändert, wenn diese ihre Staatsangehörigkeit verliert, eine weitere hinzugewinnt oder nie eine Staatsangehörigkeit besessen hat, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG. Demzufolge schreibt Nr. 5.2.3.1 der Vorl. Nds. VV-AufenthG in den Fällen der Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat vor, dass es der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen steht, wenn die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Dagegen muss in diesen Fällen die Identität grundsätzlich geklärt sein.

Die Identität eines Menschen wird durch seine unveränderlichen Merkmale geprägt, insbesondere seine Abstammung und seine Herkunft, diese ergänzt durch seinen amtlichen Namen. Dies kommt in den Regelungen der §§ 41 Abs. 1 AuslG und 49 Abs. 2 AufenthG zum Ausdruck, indem dort der Begriff der Identität mit dem der Person gleichgesetzt wird. Demgemäß bestimmt Ziffer 5.1.3.2 Nds. VV-AufenthG, dass Identität und Staatsangehörigkeit im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen sind. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, kann der Nachweis durch andere geeignete Mittel geführt werden (z.B. Geburtsurkunde, andere amtliche Dokumente). Der Kläger hat im Libanon gelebt und ist dort unter einem amtlich geführten Namen registriert gewesen. Danach handelt es sich bei ihm um [REDACTED], geboren im Jahre 1940, der als Sohn von [REDACTED] und [REDACTED] abstammt. Dieses ist belegt durch den libanesischen Reiseausweis, der dem Kläger am 23. Januar 1979 in Beirut ausgestellt und der zunächst im Libanon und sodann, zuletzt bis zum 25. Oktober 1995, von der Botschaft des Libanon erneuert worden ist.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger unter dem in dem Reiseausweis eingetragenen und später in seinen libanesischen Pass übernommenen Namen lange Zeit im Libanon gelebt hat. Im Einklang mit der Klagebegründung ist aus der im Jahre 1994 erfolgten Sammeleinbürgerung der Familie des Klägers in tatsächlicher Hinsicht zu vermuten, dass bereits der Vater des Klägers - zumindest vorübergehend - im Libanon gelebt hat. Auch lässt sich die Richtigkeit der Angabe des Klägers, er sei 1940 im Libanon gebo-

vorstehend zitierten Erkenntnissen aus dem Register gestrichen worden (Botschaft Beirut, Auskunft vom 28.1.04 an das VG Cottbus). Insoweit bedarf es angesichts der bereits vorliegenden Erkenntnisse über die Registrierung und aufenthaltsrechtliche Stellung von Kurden aus dem Libanon auch nicht der im Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2002 - 10 ME 38/02 - als Möglichkeit erwähnten Ermittlung bei libanesischen Behörden.

An der so begründeten Identität des Klägers haben soweit ersichtlich zu keiner Zeit Zweifel bestanden, so dass sich eine Täuschungshandlung des Klägers in der Gestalt der Verwendung von „Alias-Personalien“ ausschließen lässt.

Die Ausweisungsverfügung des Beklagten lässt sich auch nicht rechtsfehlerfrei darauf stützen, dass ein Ausweisungsgrund in Gestalt eines Rechtsverstößes gegen § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG vorliege, weil der Kläger im Asylverfahren und gegenüber den zuständigen Ausländerbehörden seine türkische Staatsangehörigkeit verschwiegen bzw. seine Staatsangehörigkeit gegenüber der Ausländerbehörde überwiegend mit „ungeklärt“ angegeben habe. Es lässt sich nicht zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts feststellen, dass der Kläger im Zusammenhang mit seinen Angaben zur Staatsangehörigkeit gegen Strafvorschriften verstoßen hätte:

Ebenso wie § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG begründeten die Tatbestände der §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 (a.F.) bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nicht schon dann die Strafbarkeit eines Ausländers, wenn sich dessen Angaben gegenüber einer Ausländerbehörde zu seiner Staatsangehörigkeit nachträglich als unrichtig oder unvollständig erwiesen. Vielmehr macht die Umschreibung der Tatbestände mit den Worten „um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen“ bzw. „um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen“ deutlich, dass die Strafvorschriften subjektive Tatbestände enthalten, die erfüllt sein müssen, um die Strafbarkeit des Handelns zu begründen. Die §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 (a.F.) bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG setzen danach voraus, dass der Täter im Sinne einer Absicht zielgerichtet handelt. Die Absicht als Bestandteil des subjektiven Straftatbestands kennzeichnet dabei zugleich das gemäß § 15 StGB für die Strafbarkeit vorausgesetzte vorsätzliche Handeln. Hierfür ist wie bei allen Absichtsdelikten auch hinsichtlich der Beschaffung von Urkunden, bzw. Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen ein direkter Vorsatz 1. Grades erforderlich. Das bedeutet, dass nicht schon Täter einer Straftat nach den §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 (a.F.) bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG ist, wer um die Verwirklichung des Straftatbestandes weiß und den Eintritt des Erfolgs seiner Tat in Kauf nimmt. Vielmehr macht sich nur derjenige Ausländer strafbar, dessen zielgerichtete Absicht zur Beschaffung von Urkunden, bzw. Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen bei dem Machen oder Benutzen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach außen sichtbar zu Tage tritt. Da es sich bei den Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 (a.F.) bzw. § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung (vgl. z.B. OVG Münster, B. vom 22.6.2004, AuAS 2004 S. 267 ff.; OLG Karlsruhe, B. vom 27.1.1998, NVwZ-RR

1999 S. 73 f.; jeweils m.w.N.) um abstrakte Gefährdungsdelikte handelt, ist es dabei ohne Belang, ob das Machen oder Benutzen unvollständiger Angaben objektiv geeignet ist, die Absicht des Täters erfolgreich zu verwirklichen. Entscheidend ist nur, dass das Streben des Täters nach seiner subjektiven Vorstellung auf den Eintritt des Taterfolgs gerichtet ist.

Wie bei allen anderen Straftatbeständen, die in ihrem subjektiven Tatbestand eine dem direkten Vorsatz entsprechende Absicht des Täters voraussetzen, muss auch die Absicht zur Beschaffung von Urkunden, bzw. Aufenthaltsgenehmigungen oder Duldungen nach den §§ 47 Abs. 1 Nr. 6 AuslG 1965 sowie 92 Abs. 1 Nr. 7 (a.F.) bzw. 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG im Strafverfahren tatrichterlich festgestellt werden. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass die Handlungsabsicht eines Ausländers, dem ein Verstoß gegen diese ausländerrechtlichen Strafvorschriften vorgeworfen wird, nach § 108 Abs. 1 VwGO zur vollen Überzeugungsgewissheit des Verwaltungsgerichts feststehen muss. Ein bloßer Verdacht reicht dagegen nicht aus, um im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Feststellung entscheidungserheblicher Tatsachen zu gelangen. Dies entspricht ersichtlich auch der Rechtsauffassung des Niedersächsischen Obergerichtes in den Gründen seines Beschlusses vom 20. Juni 2002 - 10 ME 38/02 - (S. 4 des Beschlussabdrucks) und der Staatsanwaltschaft Hildesheim, die im Fall des Klägers und seiner Ehefrau schon keinen ausreichenden Tatverdacht im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Verschweigens einer türkischen Staatsangehörigkeit feststellen konnte und deshalb die gegen beide eingeleiteten Ermittlungsverfahren trotz Kenntnis der Ermittlungsergebnisse des Beklagten gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt hat.

Dem vorliegenden Sachverhalt lassen sich weiterhin keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass dem Kläger bis zur Bekanntgabe der Ermittlungsergebnisse der Ausländerbehörde bewusst war, in rechtlicher Hinsicht die türkische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Dasselbe gilt für das erforderliche Bewusstsein, dies verschweigen bzw. die Staatsangehörigkeit mit „ungeklärt“ angeben zu wollen, um sich ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern oder zumindest ihre Abschiebung zu verhindern. Handlungen oder Erklärungen des Klägers, seiner Ehefrau, seiner Kinder oder von Angehörigen, die als äußere Beweisanzeichen auf ein entsprechendes (inneres) Tatbewusstsein bei dem Kläger hindeuten könnten, liegen nicht vor.

Der Kläger und seine Familienangehörigen haben bisher zu ihrer tatsächlichen Herkunft keine widersprüchlichen Angaben gemacht und diesbezüglich auch keine falschen oder gefälschten Nachweise in ihren Angelegenheiten benutzt. Wie bereits ausgeführt, haben der Kläger und seine Ehefrau weder Alias-Personalien verwendet noch andere unzutreffende Angaben zu ihrer Identität und der ihrer Kinder gemacht. Vielmehr haben sie sich mit amtlichen libanesischen Reiseausweisen zu erkennen gegeben und dabei ihre Personalien so angegeben, wie sie im Libanon behördlich erfasst und registriert worden waren. Auch ihre weitere Angabe in den Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse vom 13. Oktober 1990, wonach es sich bei ihnen um staatenlose Kurden aus dem Libanon handele, kann ihnen nicht als vorsätzliche und zielgerichtete Falschangabe vorgehalten werden. Insbesondere lässt es sich dem Kläger angesichts seiner ursprünglichen Registrierung als nichtlibanesischer Kurde im Libanon (s.o.) nicht widerlegen, dass auch er seinerzeit wie das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die zuständigen Aus-

12

länderbehörden von einer fehlenden Klärung seiner Staatsangehörigkeit ausging. In diesem Zusammenhang gibt der vorliegende Sachverhalt es auch keinerlei Anhaltspunkte dafür her, dass der Kläger am 7. November 1975 in der Türkei eine Eintragung seiner Person in das Nüfus-Register veranlasst haben sollte. Solange nicht bekannt ist, wer und aus welchem Grund im Jahre 1975 die Eintragung des [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], veranlasst hat, gibt allein die Tatsache der Eintragung dieser Person nichts für die Feststellung einer Tatabsicht her. Dasselbe gilt in Bezug auf die von dem Beklagten im Verfahren der Ehefrau des Klägers (6 A 3771/03) herangezogenen Erkenntnisse, wonach die Ehefrau des Klägers nach Aussage des türkischen Staatsangehörigen [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] (Türkei), dessen Schwester und damit ein Kind des in einem Auszug aus dem Nüfus-Register eingetragenen Türken [REDACTED] sein soll.

Die vorliegende Sachlage bedeutet zugleich, dass dem Kläger nicht nachgewiesen werden kann, die ihm bis zum Erlass der Ausweisungsverfügung nach Maßgabe des (ehemaligen) Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gewährten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in betrügerischer Absicht bezogen zu haben. Auch der von dem Beklagten als zweiter Ausweisungsgrund herangezogene Sozialhilfebetrug setzt nach § 263 Abs. 1 StGB sowohl eine Täuschungshandlung als auch einen subjektiven Tatbestand in der Gestalt einer nach außen sichtbar werdende Absicht, sich oder einem Dritten täuschungsbedingt einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, voraus. Wie bereits ausgeführt hat der Kläger die Behörden im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt nicht über seine Identität getäuscht. Unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt das Verschweigen des Besitzes einer (weiteren) Staatsangehörigkeit als Täuschungshandlung eines Betrugs zu Verschaffung von Sozialhilfeleistungen in Betracht kommen könnte, kann dahingestellt werden. Jedenfalls fehlt es auch insoweit offensichtlich an der Nachweisbarkeit eines Tatbewusstseins des Klägers. Auch insoweit wird auf die den Beteiligten bekannte Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Ehefrau des Klägers durch die Staatsanwaltschaft Hildesheim vom 31. Juli 2003 verwiesen.

Das Gericht sieht auch keinen Anlass, insoweit den Sachverhalt durch Vernehmung von sich in Deutschland aufhaltenden Verwandten des Klägers weiter aufzuklären, auch wenn sich dabei möglicherweise etwas in Bezug auf das Verhalten des Klägers und etwaige Kenntnisse einer türkischen Staatsangehörigkeit ergeben könnte. Solange keinerlei greifbare Anhaltspunkte für den Erfolg derartiger Ermittlungen vorliegen, würde sich ein entsprechendes Vorgehen des Gerichts als reiner Ausforschungsbeweis darstellen.

Unter diesen Umständen ist die Annahme des Beklagten, dem Kläger sei über dessen Kenntnis seiner ursprünglichen Abstammung von Eltern aus der Türkei hinaus bewusst gewesen, dass er eine türkische Staatsangehörigkeit besäße, und er hätte im Sinne eines direkten Vorsatzes bei der Stellung des Aufenthaltserlaubnisantrags bei Beantwortung der Vordruckfrage nach der Staatsangehörigkeit mit „staatenlos“ eine unrichtige oder unvollständige Angabe machen wollen, fern liegend.

Soweit der Kläger die Verpflichtung des Beklagten zur Verlängerung seiner Aufenthaltsbefugnis begehrt, ist die Klage ebenfalls begründet.

Mit der Aufhebung der Ausweisungsverfügung entfällt der von § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG angeordnete Ausschluss eines Aufenthaltstitels. Einer Verlängerung der dem Kläger zuletzt bis zum 6. Juli 2000 erteilten Aufenthaltsbefugnis stehen auch andere zwingende Rechtsgründe nicht entgegen. Vielmehr hat der Kläger auf die begehrte Verlängerung einen Anspruch.

Die Frage, ob der jetzt in der Gestalt einer Aufenthaltserlaubnis zu erteilende Aufenthaltstitel des Klägers im Anschluss an seine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden darf oder zwingend versagt werden muss, beurteilt sich nach den Regelungen des mit dem Zuwanderungsgesetz (vom 30.4.2004; BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der übrigen, im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Rechtslage (vgl. BVerwGE 89, 296 ff.; InfAuslR 1992 S. 205 = NVwZ 1992 S. 676, m.w.N.).

Die danach notwendige Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen hat nicht zur Folge, dass der dem Kläger infolge der Bleiberechtsregelung 1990 als Aufenthaltserlaubnis erteilte und unter der zeitlichen Geltung des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (AuslG) nach § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG als Aufenthaltsbefugnis fortgeltende Aufenthaltstitel jetzt nicht mehr verlängert werden könnte. Zwar enthält das AufenthG eine dem § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG vergleichbare Regelung nicht. Auch hat der Gesetzgeber des Zuwanderungsgesetzes die Übergangsregelung des § 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG, wonach in den Fällen des § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 34 Abs. 2 verlängert werden konnte, obwohl die Abschiebungs- und Ausreisehindernisse inzwischen weggefallen waren, nicht in das AufenthG übernommen.

Daraus folgt aber nicht, dass der Aufenthaltswitz, welcher der dem Kläger im Jahre 1990 erteilten Aufenthaltserlaubnis zugrunde lag, jetzt nicht mehr vorgesehen wäre. Vielmehr folgt aus der Überleitungsregelung des § 101 Abs. 2 AufenthG, dass mit dem Inkraft-Treten des neuen Aufenthaltsrechts alle aufgrund des bisherigen Rechts erteilten befristeten Aufenthaltsgenehmigungen einen ihrem Erteilungszweck entsprechenden Aufenthaltstitel im AufenthG finden. Dabei entsprechen die Aufenthaltsbefugnisse, die aufgrund der zu den Übergangsfällen des § 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG nach den §§ 32 und 99 Abs. 2 AuslG ergangenen Verwaltungsvorschriften der Länder verlängert worden sind, den heute nach § 23 Abs. 1 AuslG vorgesehenen Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen. § 23 Abs. 1 AufenthG entspricht nicht nur in seinem Wortlaut, sondern auch mit seiner Zielsetzung weitgehend der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Regelung des § 32 AuslG. Hieran orientiert sich auch die tatsächliche Verwaltungspraxis in Niedersachsen (vgl. Nr. 102.2.0 und 102.1.1.3 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz - Vorl. Nds. VV-AufenthG -).

63

Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers als ein ihr entsprechender Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG scheitert auch nicht daran, dass es gegenwärtig eine den Personenkreis ehemaliger Asylbewerber aus dem Libanon betreffende Anordnung des Nds. MI zu § 23 Abs. 1 AufenthG nicht gibt.

Die an die Bleiberechtsregelung 1990 anschließende, zu den §§ 32 Abs. 1 und 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG ergangene Altfallregelung im Runderlass (RdErl.) des Nds. MI vom 27. September 1992 (56.31-12230/1-1 – Nds. MBl. 1992, 1336) ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Auch der RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) ist nicht mehr anzuwenden. Dies hat das Nds. MI mit Herausgabe der Vorl. Nds. VV-AufenthG durch Runderlass (RdErl.) vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) ausdrücklich vorgegeben. In dem RdErl. vom 16. August 2001 hatte das Nds. MI die Verlängerung unter anderem der aufgrund der Bleiberechtsregelung vom 18. Oktober 1990 erteilten Aufenthaltsbefugnisse wie folgt angeordnet:

#### "2. Verlängerung erteilter Aufenthaltsbefugnisse

§ 34 Abs. 2 AuslG ist bei der Verlängerung der nach den Bezugserlassen erteilten Aufenthaltsbefugnisse nicht anzuwenden. Die Verlängerung erfolgt im übrigen nach Maßgabe der jeweils der Ersterteilung zugrunde gelegten Regelung (§ 13 AuslG) mit folgender Ausnahme:

Aufenthaltsbefugnisse, die Kurden aus dem Libanon nach dem RdErl. zu 3. (Anm: Runderlass des MI vom 27.09.1992, Nds. MBl. S. 1336) erteilt worden sind, werden nach Maßgabe dieses Erlasses nur dann verlängert, wenn es sich um staatenlose Kurden handelt. ( ... ) Ist die Staatenlosigkeit nicht nachgewiesen, bestehen aber keine Zweifel, dass die Betroffenen zu dem durch den Bezugserlass zu 2. (Anm: Runderlass des MI vom 18.10.1990) begünstigten Personenkreis gehören, werden die Aufenthaltsbefugnisse nach Maßgabe dieses Erlasses verlängert. ( ... )

#### 3. Täuschung über die Identität

Haben Ausländerinnen und Ausländer ein Aufenthaltsrecht nach einem der Bezugserlasse zu Unrecht erhalten, weil sie gefälschte Unterlagen vorgelegt oder in sonstiger Weise über ihre Identität getäuscht haben, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nach der jeweiligen Regelung nicht in Betracht."

Die mit der Herausgabe der Vorl. Nds. VV-AufenthG am 31. März 2005 getroffene Bestimmung, dass der RdErl. vom 16. August 2001 nicht mehr anzuwenden ist, hat aber nicht zur Folge, dass die mit diesem Erlass getroffene Anordnung zur Verlängerung der nach von § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG erfassten Aufenthaltsbefugnisse jetzt keine Wirkung mehr entfaltet.

Dies würde dem Willen des Gesetzgebers, die nach § 32 Abs. 1 AuslG aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltsbefugnisse gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG fortgelten zu lassen, widersprechen. Vielmehr gibt



die gesetzlich angeordnete Fortgeltung dieser Aufenthaltstitel nur dann einen Sinn, wenn diese nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 AufenthG ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden. Wie bereits ausgeführt, ging der Gesetzgeber des AufenthG allgemein davon aus, dass alle vorhandenen Aufenthaltsbefugnisse als Aufenthaltserlaubnisse fortgelten und dafür ihrem Zweck entsprechend den neuen Aufenthaltstiteln zugeordnet werden können (Begr. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 7.2.2003, BT-Drs. 15/420 zu § 101, S. 99 f.). Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG hat der Gesetzgeber gerade aus diesem Grund von einer dem § 32 Abs. 1 AuslG entsprechenden Regelung, wonach die oberste Landesbehörde auch Anordnungen zur Verlängerung von Bleiberechtsregelungen treffen konnte, in Hinblick auf den generell geltenden Verlängerungsgrundsatz des § 8 Abs. 1 AufenthG abgesehen (Nr. 23.1.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG, Stand: 22.12.2004).

Die Absicht des Gesetzgebers, die nach § 32 Abs. 1 AuslG aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltsbefugnisse nach § 102 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG fortgelten und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 AufenthG verlängern zu lassen, muss auch in den Fällen berücksichtigt werden, in denen die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis von dem Ausländer vor dem 1. Januar 2005 beantragt, von der Ausländerbehörde aber nicht mehr bis zum In-Kraft-Treten des AufenthG bestandskräftig beschieden worden ist. Die Normierung spezieller Übergangsregelungen in § 104 AufenthG zeigt, dass auf die Entscheidung über entsprechende Verlängerungsanträge für Aufenthaltsbefugnisse das nach dem 1. Januar 2005 geltende Recht Anwendung findet.

Dieses vorausgesetzt kann der zu § 32 AuslG ergangene RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) im Fall des Klägers weiterhin für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis angewandt werden. Die Bestimmung des Nds. MI, wonach dieser Runderlass zukünftig nicht mehr angewandt werden soll, lenkt nur die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden bei zukünftigen Entscheidungen, für die bereits die Vorl. Nds. VV-AufenthG zugrunde zu legen sind. Für Entscheidungen von Ausländerbehörden hingegen, die vor diesem Zeitpunkt getroffen und mit denen die Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen zu Unrecht abgelehnt worden sind, ist eine rückwirkende Anwendung des RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) weiterhin möglich. Das folgt aus der Rechtsnatur der Anordnungen zu § 32 Abs. 1 AuslG. Sie sind keine Rechtssätze, sondern haben nur Verwaltungsvorschriften Geltung. Als solche sind sie so anzuwenden, wie es dem erklärten Willen der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwaltungspraxis entspricht (BVerwGE 112, 63, 67 = NVwZ 2001 S. 210, m.w.N.). Der RdErl. des Nds. Mi vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) enthält aber keine Vorschrift, die es den Ausländerbehörden versagen würde, noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Fälle der Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage der bisher geltenden Altfallregelungen zu bescheiden (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Ur. vom 21.2.2006 - 1 LB 181/05 -, zur aufgehobenen Altfallregelung vom 10.12.1999). Danach ist die Anwendung des RdErl. vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) im Fall des Klägers verfassungsrechtlich geboten. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1

64

Grundgesetz (GG) bindet die Behörden bei der Anwendung von Verwaltungsvorschriften auch im Bereich des Aufenthaltsrechts. Er zwingt die Ausländerbehörde, eine begünstigende Verwaltungsvorschrift ihrer tatsächlichen Anwendungspraxis entsprechend pflichtgemäß auf jeden Ausländer anzuwenden, der von ihr nach dem Willen des Vorschriftengebers erfasst werden soll (BVerwGE 100, 335, 339 f. = NVwZ-RR 1997 S. 317, m.w.N.). Die Tatsache, dass bis zum Ergehen des Erlasses des Nds. MI vom 31. März 2005 (45.2-12230/1-8) noch nicht bestandskräftig über die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis des Klägers entschieden worden war, ist allein noch kein sachlicher Grund, den Kläger jetzt von der ihn begünstigenden Verlängerungsvorschrift der obersten Landesbehörde zu § 32 Abs. 1 AuslG auszunehmen.

Die Voraussetzungen, unter denen der RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis anordnet, sind im Fall des Klägers erfüllt.

Nr. 3 des RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 schließt die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nur für einen Ausländer aus, der sein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung 1990 und den im Anschluss daran ergangenen Erlassen zu Unrecht erhalten hat, weil er gefälschte Unterlagen vorgelegt oder in sonstiger Weise über seine Identität getäuscht hat. Wie bereits ausgeführt hat der Kläger entgegen der von dem Beklagten und der Widerspruchsbehörde vertretenen Auffassung die für ihn zuständigen Ausländerbehörden weder während des Asylverfahrens noch während des anschließenden Zeitraumes bis zum Ergehen des ablehnenden Bescheides über seine Identität getäuscht.

Der Kläger erfüllt auch die nach Maßgabe der Bleiberechtsregelung in dem RdErl. des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 - 52.31-12231/1-1-1 - zu beachtenden Voraussetzungen für die Ersterteilung des Aufenthaltsrechts.

Auch wenn der Kläger nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen durch Geburt von seinem Vater [REDACTED] eine türkische Staatsangehörigkeit erworben haben sollte, zählt er weiterhin zu dem von der Bleiberechtsregelung 1990 unter Nr. 2.1 des RdErl. des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 begünstigten Personenkreis. Danach erhielten Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie Staatsangehörige der Staaten Afghanistan, Albanien, Irak, Iran, Libanon oder Sri Lanka, Palästinenser oder Kurden aus dem Libanon, Christen oder Jeziden aus der Türkei waren. Der Kläger ist zweifelsfrei Staatsangehöriger des Staates Libanon.

Erkennbare Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden bei der Anwendung der im Anschluss an die Bleiberechtsregelung 1990 nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 1 und 99 Abs. 1 Satz 1 AuslG ergangenen Erlasse des Nds. MI vom 27. September 1992 (56.31-12230/1-1 - Nds. MBl. 1992, 1336) und vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) war es, für alle libanesischen Staatsangehörigen, die auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung 1990 bis zum 31. Dezember 1990 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten, die Aufent-

haltsbefugnisse zu verlängern, ohne dass dabei § 34 Abs. 2 AuslG zur Anwendung kam. Das bedeutet, dass nicht nur staatenlose Kurden aus dem Libanon, sondern auch libanesische Staatsangehörige aus dem Libanon uneingeschränkt in den Genuss der im Anschreiben des Nds. MI zur Bleiberechtsregelung 1990 genannten „großzügigen Schlussstrichregelung“ kamen und damit nach Ziffer 1. des RdErl. des Nds. MI vom 18. Oktober 1990 (52.31-12231/1-1-1) ein Bleiberecht „auf Dauer“ erhielten. Dieser Verwaltungspraxis entsprechend sind die Aufenthaltsbefugnisse des Klägers und seiner Familienangehörigen von dem Beklagten auch noch verlängert worden, nachdem der Ausländerbehörde der Nachweis des im Jahre 1994 erfolgten Erwerbs der libanesischen Staatsangehörigkeit des Klägers in Gestalt eines libanesischen Nationalpasses vorlag. Denn der Kläger, seine Ehefrau und seine Kinder zählen seit jenem Zeitpunkt zu der in Nr. 2.1. der Bleiberechtsregelung 1990 und Abschnitt II. Nr. 1 des RdErl. vom 27. September 1992 (56.31-12230/1-1 – Nds. MBl. 1992, 1336) von der Anordnung zu § 32 AuslG begünstigten Ausländergruppe „libanesische Staatsangehörige“. Hieran hat auch der die Anordnung näher konkretisierende Wortlaut des RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) nichts geändert. Auch er ist insoweit in seinem die Verlängerungspraxis lenkenden Wortlaut eindeutig und lässt an keiner Stelle erkennen, dass die Ausländerbehörden angewiesen werden sollten, bestimmte libanesische Staatsangehörige, nämlich solche, die die libanesische Staatsangehörigkeit erst nach erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hatten, von der Anwendung der Verlängerungsregelung auszunehmen. Das die unter Ziffer 2. des RdErl. vorgeschriebenen Ausnahme für nicht staatenlose Kurden aus dem Libanon zugleich auch auf Libanesen kurdischer Volkszugehörigkeit übertragen werden sollte, lässt sich weder dem Wortlaut des Erlasses noch der dem Gericht bisher bekannt gewordenen Verwaltungspraxis niedersächsischer Behörden zur Anwendung von Bleiberechts- und Altfallregelungen auf libanesische Staatsangehörige entnehmen.

Die sich aus der eindeutigen Erlasslage ergebende Rechtsfolge steht auch nicht im Widerspruch zu dem im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2003 - 6 B 3692/03 - zitierten Urteil des 11. Senats des Niedersächsischen Obergerichts vom 20. Mai 2003 - 11 LB 35/03 -. Die Entscheidung des Obergerichts befasst sich ausschließlich mit der Frage der Anwendung der Bleiberechtsregelung 1990 über die zu § 32 AuslG ergangenen Anordnungen auf „Kurden aus dem Libanon“, die nicht unter dem Personenkreis der libanesischen Staatsangehörigen fallen. Nur insoweit, nämlich hinsichtlich der Frage, ob die Bleiberechtsregelung 1990 neben den in ihr genannten Staatsangehörigen der Staaten Afghanistan, Albanien, Irak, Iran, Libanon oder Sri Lanka auch Kurden aus dem Libanon mit türkischer Staatsangehörigkeit erfasste, hat sich das Verwaltungsgericht in den Gründen des im Verfahren 6 B 3854/03 ergangenen Beschlusses vom 18. Dezember 2003 der Rechtauffassung des 11. Senats angeschlossen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Methode, mit welcher der 11. Senat zu seinem Ergebnis der Auslegung und Anwendung der Bleiberechtsregelung 1990 gelangt ist, mit den Grundsätzen der richterlichen Inhaltsbestimmung von Anordnungen zu § 32 AuslG (vgl. dazu grundlegend BVerwGE 112, 63 ff. = NVwZ 2001 S. 210) vereinbaren lässt. Jedenfalls würde der von dem Obergericht gewählte Auslegungsweg, danach zu

65

hypothetisch fragen, was der Erlassgeber aus humanitären und ausländerpolitischen Gründen im Jahre 1990 geregelt hätte, wenn ihm bereits seinerzeit die heute vorhandenen Erkenntnisse über die Herkunft von Kurden aus dem Libanon bekannt gewesen wären, im Fall des Klägers nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Hätte der Erlassgeber bereits 1990 gewusst, dass mehr als 130.000 der im Libanon als Staatsangehörigkeitsbewerber mit dem Status „a l'étude“ lebenden Personen, davon nach den vorliegenden Erkenntnissen (s.o.) überwiegend Kurden, schon im Jahre 1994 aufgrund des Dekrets Nr. 5247 die libanesische Staatsangehörigkeit erhalten würden (Deutsche Botschaft Beirut, Auskunft vom 21.6.1996 an den Landkreis Hildesheim) und dass bezüglich dieser Personen zukünftig der Nachweis der libanesischen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Auszugs aus dem Personenstandregister geführt werden könnte (Botschaft des Libanon, Auskunft vom 29.5.1996 an den Landkreis Hildesheim), hätte es aus flüchtlingspolitischer Sicht keinen sachlichen Grund gegeben, diesen Personenkreis aus der Bleiberechtsregelung herauszunehmen und anders zu behandeln als Personen mit seinerzeit bereits nachgewiesener libanesischer Staatsangehörigkeit.

Einer gerichtlichen Verpflichtung des Beklagten zur Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis steht die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, die auch bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu beachten ist (§ 8 Abs. 1 AufenthG), nicht entgegen. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Im Fall des Klägers liegen besondere Umstände vor, die das öffentliche Interesse an der Anwendung der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung zurücktreten lassen. Da der Kläger zu dem Personenkreis zählt, dem bei Anwendung des RdErl. des Nds. MI vom 16. August 2001 (45.31-12230/1-1[§32]) die Verlängerung seines Aufenthaltstitels zusteht, kommt in seinem Fall dem durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für einen Regelfall zu beachtende öffentliche Interesse, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch Ausländer zu vermeiden, zwangsläufig keine entscheidende Bedeutung zu. Denn die Ausländergruppen, die unter die Bleiberechtsregelung 1990 fallen, sollen nach Maßgabe der für die Ersterteilung geltenden Regelung grundsätzlich auch bei dem Bezug öffentlicher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Bleiberecht auf Dauer erhalten, (vgl. Nr. 4.1 des RdErl. des MI 18. Oktober 1990 - 52.31-12231/1-1-1 -).

Andere als die in der aufzuhebenden Ausweisungsverfügung genannten Ausweisungsgründe, die der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen stehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die gerichtliche Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 8. Oktober 2001 beinhaltet auch die Aufhebung der Abschiebungsandrohung. Sind die Ausweisungsverfügung und die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis aufzuheben, entfällt die nach § 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG eingetretene Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Klägers und damit die rechtlichen Grundlage der verfügten Abschiebungsandrohung (§§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 AuslG).



Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 2 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

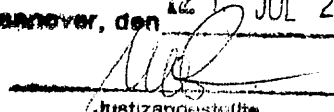
Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Littmann

**Ausgefertigt**  
Hannover, den 21. JUL 2006  
  
Justizangestellte  
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Hannover

